

GZ.: BMI-VA1900/0365-III/3/2015

Wien, am 09. Februar 2016

Herrn

Dietmar Gerhartl

Per Email

Mag. Robert Gartner
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531263622
Pers. E-Mail: Robert.Gartner@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: WaffG;
Weiterführende Anfrage zu Waffenüberprüfungen durch Polizeibeamte

Unter Bezugnahme auf Ihre über die Plattform „Frag den Staat“ übermittelte E-Mail vom 22. Dezember 2015 wird dazu wie folgt Stellung genommen:

§ 4 Abs. 4 der 2. WaffV lautet:

Die Überprüfung ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 7 und 20 Uhr vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn entweder die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Überprüfung anderenfalls aus in der Person des Betroffenen gelegenen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich wäre. Die Überprüfung ist ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzunehmen.

Abs. 4 normiert, dass Überprüfungen nur unter möglicher Schonung des Betroffenen durchgeführt werden dürfen und schreibt damit die Verhältnismäßigkeit fest.

Es ist somit jeweils im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob der Bürger seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 8 Abs. 6 WaffG zur Dartuung der sicheren Verwahrung seiner Schusswaffen der Kat. B nachgekommen ist und ob die Exekutivorgane die Überprüfung ohne jegliche nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Bürgers vorgenommen haben.


Wirkt der Betroffene an der Überprüfung der sicheren Verwahrung seiner Schusswaffen nicht mit, steht dies - insoweit die Ermittlungen ohne diese Mitwirkung nicht zum Ziel führen können - einer Verneinung seiner Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 6 erster Satz WaffG 1996 grundsätzlich nicht entgegen (VwGH vom 28.11.2013, GZ 2013/03/0100). Die Behörde hat diesfalls ein Verfahren zur Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde einzuleiten in dessen

Rahmen auch die Vorgangsweise bzw. Umstände bei der Überprüfung der sicheren Verwahrung gemäß § 4 der 2.WaffV in das Verfahren einfließt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Franz Eigner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	C7qf/gU/AFUAFyzPb1WpdHV3bPV+KAjefjhRuOJLMJQY9lD/g+IncjKX0cncrlyqtjVxEs40BxTkUdIMu+QX516z30NYQeyRKLoTJRTd83SNkb2WZCKrzpdhj0NOyN5BAqjgTbvRXPwFRNFxva2FsbCTJhT+PEUG2UBZsyj8niAs+r3dYcHyu7vImkDdwBRBwj19Jn8PXKt4fYd52TqSp0JjhXSz4TdbtdjFidUxPFk+mBtXKqwwShPHCZxeOFpJJreZXO+EKxPpe2C4HJpP9hNXfdlWhH+jFULefPiYWxlJgKZ/tr4KlIThNX2MYVbsiiQk0W4oZ2Vputpz96c2Ng==	
	Datum/Zeit	2016-02-09T13:10:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	